

Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung für die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

1. Rechtliche Grundlagen

Die Plakatierung zu allen öffentlichen Wahlen und Volksentscheiden regelt sich in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft nach der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 04.10.2000, die auf Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) und der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erlassen wurde.

Der durch den Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte Erlass vom 17.08.1994 zur Regelung von Wahlwerbung in Verbindung mit den Erläuterungen von 1998 findet Berücksichtigung wie § 21a Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Auf der Grundlage des § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der gültigen Fassung erlasse ich eine Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung, um eine Vielzahl an Nachfragen und Einzel- Sondernutzungsgenehmigungen anlässlich von Wahlwerbung zu vermeiden.

Die Allgemeinverfügung trägt den örtlichen Gegebenheiten in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft Rechnung.

2. Beginn der Plakatwerbung

In Ausübung der in § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern benannten Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung lege ich fest, dass im Gebiet der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft kostenlose Plakatierungen für öffentliche Wahlen und Volksentscheide sechs Wochen vor der Wahl vorgenommen werden können. Mit dieser Regelung kann dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf eine angemessene Wahlwerbung Rechnung getragen werden.

3. Plakatanzahl

Um der Verpflichtung, jedem Wahlvorschlagsträger eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu ermöglichen und dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach § 5 Parteiengesetz zu entsprechen, werden pro Partei, Wählergemeinschaft bzw. Einzelbewerber und Wahl bzw. Volksentscheid

- im Ortsteil Feldberg maximal 5
- in allen anderen Ortsteilen maximal 2

Standorte (Doppelplakate möglich) an Lichtmasten zugelassen.

Diese Entscheidung wurde unter Berücksichtigung des großen Bedarfs an Plakatwerbung für kulturelle Veranstaltungen in der Region, die hohe Anzahl zugelassener Parteien, einschließlich Einzelbewerber, und die begrenzte Anzahl von Lichtmasten getroffen. Mit dieser Regelung kann dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf eine angemessene Wahlwerbung Rechnung getragen werden.

Das Aufstellen von Werbetafeln in Großformat („Wesselmänner“) im Gemeindegebiet bedarf einer gesonderten Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Großformatige Werbetafeln sind so stabil aufzustellen und zu verankern, dass sie eventuellen Witterungseinflüssen (z.B. Regen und Sturm) sicher widerstehen.

Für Gefährdungen und Schäden, die durch zerstörte Werbetafeln im öffentlichen Verkehrsraum verursacht werden, haftet allein der Genehmigungsinhaber.

Analog den Gründen für die Plakatwerbung im Kleinformat können im Ortsteil Feldberg pro Partei, Wählergemeinschaft bzw. Einzelbewerber maximal 2 Werbetafeln im Großformat zugelassen werden. Für die weiteren Ortsteile wird eine Entscheidung im Einzelfall getroffen.

4. Auflagen

Um auch während der Zeit des Wahlkampfes ein sauberes und angenehmes Stadtbild zu erhalten und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, werden zur Plakatwerbung folgende Auflagen erlassen:

1. Die Plakate sind auf festen Pappen oder adäquatem Material, ordnungsgemäß gesichert mit Kunststoffbändern, um Beschädigungen der Ummantelung bzw. Lackierung zu vermeiden, **nur an Lichtmasten anzubringen.**
2. Wegen der besonderen touristischen Bedeutung sind folgende Straßenzüge besonders geschützt:
 - Strelitzer Straße zwischen Weidendamm und Alter Landweg
 - Weidendamm, Amtsplatz, Amtswerder.Wahlsichtwerbung ist in diesen Straßenzügen verboten.

3. Im Umkreis von 20 m von allen Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie unmittelbar an Grundstücksein- und -ausfahrten ist wegen möglicher Sichtbehinderung und Verkehrsgefährdung die Plakatanbringung verboten.
4. Es ist verboten, Plakate an Verkehrszeichen bzw. Verkehrsleiteinrichtungen zu befestigen.
5. Wahlplakate dürfen nicht an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen, angebracht werden.
6. Es ist ständig ein ordentlicher und sauberer Zustand der Plakate zu gewährleisten. Beschädigte und verschmutzte Plakate sind umgehend auszuwechseln bzw. zu entfernen. Zusätzliche bzw. nachträgliche behördliche Anordnungen zur Sicherung von Werbeplakaten sind unverzüglich zu befolgen.
7. Wahlwerbung, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung, Volksverhetzung) oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält, ist verboten.
8. Befindet sich der Lichtmast im Geh- oder Radwegbereich, ist eine Mindestdurchlasshöhe von 2,20 m (Höhe der Verkehrsbeschilderung) zu gewährleisten.
9. Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung stehen, haftet der Veranlasser der Werbung.
10. Für die Aufstellung großformatiger Werbetafeln muss hinreichend die Gewähr bestehen, dass die bauliche Ausführung, die Statik und die Verankerung der Werbetafeln Gefährdungen von Personen und Vermögenswerten ausschließen. Für Gefährdungen und Schäden, die durch Werbetafeln im öffentlichen Verkehrsraum verursacht werden, haftet allein der Genehmigungsinhaber.
11. Die Plakate sind bis zu 14 Tagen nach der Wahl wieder zu entfernen.
12. Durch die jeweilige Partei, Wählergemeinschaft bzw. den Einzelbewerber ist der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Prenzlauer Straße 2, 17258 Feldberger Seenlandschaft, ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner sowie die beabsichtigte Anzahl von Plakaten / Doppelplakaten schriftlich zu benennen.
13. Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft kostenpflichtig entfernt und sichergestellt werden. Sachschäden sind der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft unverzüglich zu melden.

5. Lautsprecherwerbung

Lautsprecherwerbung hat in der Nähe von Kliniken, Kindereinrichtungen, Schulen und Kirchen zu unterbleiben. Sie darf ansonsten nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis längstens 22.00 Uhr durchgeführt werden. In reinen Wohngebieten ist während der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Lautsprecherwerbung verboten.

6. Informationsstände / Verteilen von Werbezetteln

Die Aufstellung von Informationsständen auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie das Verteilen von Flugblättern ohne Informationsstand sind Formen der Sondernutzung, die erlaubnispflichtig sind. Die Anträge sind rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin, an die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, Prenzlauer Straße 2, 17258 Feldberger Seenlandschaft, zu richten.

7. Androhung von Zwangsgeld

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der v.g. Fristen von der jeweils verantwortlichen Partei, der Wählergemeinschaft oder dem Einzelbewerber fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Festsetzung von Zwangsgeld i.H.v. 10,00 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz M-V i.V.m. §§ 87, 88 SOG M-V).


8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Die Bürgermeisterin, Prenzlauer Straße 2, 17258 Feldberger Seenlandschaft, einzulegen.

Feldberg, 6. März 2019


Constance Lindheimer
Bürgermeisterin